

Postulat

1931 Löffel, Münchenbuchsee (EVP)
Michel, Brienz (SVP)
Schneiter, Thierachern (EDU)
Streiff-Feller, Oberwangen (EVP)

Weitere Unterschriften: 16

Eingereicht am: 04.09.2006

EURO 2008 ohne Alkohol-Exzesse

Der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und gewalttätigen Ausschreitungen in Fussballstadien ist offensichtlich. Noch sind die Ausschreitungen beim Meisterschaftsfinal 2006 in Basel in lebhafter Erinnerung. „Es war doch sicher so, dass auch in Basel ein Grossteil der Randalierer alkoholisiert war“, sagte Gigi Oeri die Mäzenin des FC Basel nach den beschämenden Ereignissen in einem Zeitungsinterview. „So benimmt man sich nur unter Alkoholeinfluss“.

An der Europameisterschaft in Portugal 2004 galt auf Verlangen der UEFA ein Ausschankverbot von Alkohol innerhalb der Stadien. Die Erfahrungen waren positiv und alkoholfreie Stadien gehören deshalb heute zum Standard der UEFA.

An der WM 2006 in Deutschland wurde in den Stadien zwar Alkohol ausgeschenkt, das Bier war aber pro Bestellung und Person auf einen Liter beschränkt. In bestimmten Fan-Zonen wurde zeitweise kein Alkohol ausgeschenkt.

In Genf wurde im November 2005 anlässlich des Länderspiels zwischen England und Argentinien als eine von mehreren Sicherheitsmassnahmen rund ums Stadion kein Alkohol ausgeschenkt.

Bezüglich EURO 2008 und Alkohol ist bislang Folgendes bekannt:

- Innerhalb der Stadien wird während der EURO 2008 auf Geheiss der UEFA kein Alkohol ausgeschenkt werden, ausgenommen ist der VIP-Bereich.
- Während der Debatte zur EURO 2008 erklärte Bundesrat Schmid in der Frühjahrssession 2006 im Nationalrat, dass den Kantonen, respektive den Gemeinden, Kraft ihrer Befugnis zum Erlass von sicherheitspolizeilichen Vorschriften die Kompetenz zukomme, bei Fussballspielen den Alkoholausschank rund um ein Stadion zu reglementieren und unter Umständen zu verbieten. Persönlich unterstützt er Alkoholausschankverbote ausserhalb der Stadien weil Alkohol ein Stimulans für Gewalt ist.

Tatsache ist, dass alkoholisierte Fussballfans nicht nur in den Stadien ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Für den Kanton und die Stadt Bern als Host-City könnten die Sicherheitskosten erheblich ansteigen, wenn es während der EURO 2008 nicht gelingt, den übermässigen Alkoholkonsum auch ausserhalb des Stadions einzudämmen. Dabei ist zu bedenken, dass die Städte in der Schweiz wesentlich kleinräumiger sind als etwa in Deutschland und Massnahmen entsprechend anzupassen sind.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, im Hinblick auf die EURO 2008 folgende Massnahmen zu prüfen:

1. An Tagen, an denen in Bern ein Spiel stattfindet, wird auch ausserhalb des Stadions kein Alkohol ausgeschenkt und verkauft.
Der Perimeter für den dieses Verbot gilt, wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern und den Sicherheitsverantwortlichen der EURO 2008 festgelegt.
2. Die Umsetzung dieser Massnahme wird mit den anderen Host-Citys Zürich, Basel und Genf resp. mit den jeweiligen Kantonen koordiniert.
3. Während der EURO 2008 wird der Einhaltung und Durchsetzung der bestehenden Jugendschutzbestimmungen betreffend Abgabe und Verkauf von Alkohol besondere Beachtung geschenkt.
4. In den Fan-Zonen werden Alternativen zum Konsum von alkoholischen Getränken und andere präventive Massnahmen gefördert. Beispielsweise könnte der Gratisausschank von (Mineral)Wasser dem übermässigen Alkoholkonsum entgegenwirken.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 11.09.2006

Antwort des Regierungsrates

Die Durchführung der EURO 08 in Österreich und der Schweiz soll zu einem grossen Volksfest für die Berner Bevölkerung als auch die anreisenden Fans und Besucherinnen und Besucher werden. In unserer Kultur sind alkoholische Getränke Genussmittel und alltägliches Konsumgut. Der Regierungsrat spricht sich deshalb grundsätzlich gegen ein Alkoholverbot aus.

Es ist aber eine Tatsache, dass Alkohol auch negative Seiten hat. Er kann zum Suchtmittel werden und insbesondere die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt senken. Dies hat in der Vergangenheit zum Teil zu Gewaltausbrüchen im Umfeld von Fussballspielen geführt.

Die Fussballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland hat aber gezeigt, dass auch ohne ein Verbot von alkoholischen Getränken ein friedliches Fest gefeiert werden kann. An der WM 06 war es sogar möglich, innerhalb der Stadien Alkohol zu konsumieren. Der Alkoholgehalt der Getränke war allerdings auf fünf Volumenprozent limitiert. Es wurden also nur Bier und gespritzter Wein verkauft, aber keine Spirituosen. Die Beschränkung des Alkoholgehalts von Getränken wurde auch in vielen Fanzonen verfügt.

Für die EURO 08 wird in den Stadien selber ein striktes Alkoholverbot gelten. Die abschliessenden Auswertungen und Analysen zur WM 06 in Deutschland stehen zurzeit noch aus. Der Regierungsrat hält es aber durchaus für möglich, ausserhalb des Stadions ähnliche Regelungen zu erlassen wie an der WM 06. Dem Regierungsrat sind die Prävention und der Jugendschutz beim Konsum von alkoholischen Getränken wichtige Anliegen. Bei der Revision des Handels- und Gewerbegesetzes und in der Beantwortung diverser Vorstösse hat sich der Regierungsrat in letzter Zeit entsprechend positioniert.

Zu Punkt 1

Ein Verkaufsverbot von Alkohol an den Spieltagen ist weder zielführend noch praktisch umsetzbar. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es nicht angehen kann, der überwiegenden Mehrheit der Feiernenden den Genuss von alkoholischen Getränken zu untersagen, um einem eventuell ungebührlichen Verhalten einer verschwindend kleinen Minderheit vorzubeugen. Zudem wäre es kaum möglich, ein solches Verbot wirksam durchzusetzen. Folgende Probleme stellen sich:

- Die Grenzen des Perimeters zu definieren, ist problematisch.
- Viele Leute würden sich jenseits der Grenzen des Perimeters mit alkoholischen Getränken eindecken.

- Es soll nur der Verkauf und Ausschank verboten werden. Das bedeutet, dass es nicht verboten wäre, den am Vortag oder ausserhalb des Perimeters gekauften Alkoholika in die Fanzonen und vors Stadion mitzunehmen und zu konsumieren.
- Die Kontrolle der Geschäfte und Restaurants wäre äusserst aufwendig und personalintensiv.

Zu Punkt 2

Der Regierungsrat spricht sich gegen ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken im Zusammenhang mit der EURO 08 aus. Falls ein solches Verbot aber von den anderen Host Cities oder der übergeordneten Projektorganisation wider Erwarten beschlossen werden sollte, würde sich der Kanton Bern den Massnahmen anschliessen. Auf der Basis des Gastgewerbegesetzes könnten Massnahmen verfügt werden. Es kann aber auf diesem Weg nicht sichergestellt werden, dass alle Kantone die gleichen Massnahmen verfügen und auch durchsetzen.

Allfällige Massnahmen müssten nicht nur innerhalb der Schweiz, sondern auch mit Österreich koordiniert werden. Es soll vermieden werden, dass z. B. die Schweiz eine viel strengere Regelung des Alkoholausschanks erlässt als Österreich. Wenn dies einträfe, könnte dies das Image der Schweiz im Ausland beeinträchtigen. Es könnte als Botschaft verstanden werden, dass in der Schweiz nicht gefeiert werden darf. Damit könnte auch die Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination im Allgemeinen geschmälert werden.

Zu Punkt 3

Der Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol ist ein wichtiges Anliegen. Auf dem Gebiet der Stadt Bern nimmt die Gewerbepolizei ihre Aufsichtsfunktion in Sachen Jugendschutz in gastgewerblichen Belangen seit Jahren mit hoher Fachkompetenz wahr. Auch ausserhalb der Stadt Bern nehmen die zuständigen Stellen ihre Aufsichtsfunktion in diesem Bereich sehr ernst. Dies zeigt nicht zuletzt der Entzug der Lizenz zum Verkauf von Alkohol durch den Regierungsrat gegen verschiedene Verkaufsstellen in Köniz, der von der Volkswirtschaftsdirektion unlängst bestätigt wurde.

Die EURO 08 ist eine Veranstaltung mit besonderem Charakter, die auch von vielen Jugendlichen besucht werden wird. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Jugendschutz während der EURO 08 besondere Beachtung zu schenken.

Zu Punkt 4

Gemäss Art. 28 des Gastgewerbegesetzes (GGG) sind Gastgewerbebetriebe verpflichtet, mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Bewilligungsbehörde in gastgewerblichen Angelegenheiten sind die Regierungsratthalter. Gemäss Art. 1 Abs. 2 GGG können Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken mit Auflagen versehen werden. Explizit aufgeführt im Gesetz sind Einschränkungen zum Schutz der Jugend und der Gesundheit. In diesem Sinne ist es denkbar, die Betreiber der Verkaufsstände zu verpflichten, z.B. Mineralwasser zu einem sehr günstigen Preis anzubieten. Weitere Massnahmen wie das zur Verfügung stellen von Leitungswasser sind denkbar. Der Regierungsrat wird sich für Alternativen zum Konsum von alkoholischen Getränken einsetzen und andere präventive Massnahmen fördern. Der Regierungsrat spricht sich aber eindeutig gegen eine Subventionierung von alkoholfreien Getränken oder den Ausschank von Mineralwasser auf Kosten des Kantons aus.

Antrag: **Punkt 1:** Ablehnung
 Punkt 2: Ablehnung
 Punkt 3: Annahme
 Punkt 4: Annahme

An den Grossen Rat